

V. HAFTPFLICHTRECHT

RESPONSABILITÉ CIVILE

14. Urteil der II. Zivilabteilung i. S. Bühler & C^{ie}
gegen Erben Zollinger.

Art. 2. 3. FHG. Unterschied zwischen Unfall und Krankheit. Eine in einem haftpflichtigen Betriebe erworbene Pockeninfektion stellt sich als Unfall i. S. von Art. 2 FHG dar. — Beweisfrage. Aktenwidrigkeit? Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften?

A. — Der Ehemann und Vater der heutigen Kläger, Heinrich Zollinger geb. 1864, stand seit dem 1. August 1914 in der der Beklagten, Firma Hermann Bühler & C^{ie}, gehörenden Baumwollspinnerei in Sennhof-Seen in Arbeit. Er hatte einen « Opener » d. h. eine Maschine zur Zerkleinerung der Rohbaumwolle zu bedienen und kam daher naturgemäss mit dieser in intensive Berührung. Am 24. Februar 1915 erkrankte er an allgemeinen Fiebersymptomen (Brechreiz, Kopf- und Kreuzschmerzen); einige Tage darauf zeigte sich am ganzen Körper ein starkes Ekzem und es trat eine erhebliche Verschlimmerung des Allgemeinbefindens ein. Die herbeigeholten Ärzte stellten zuerst die Diagnose auf Typhus abdominalis, dann auf Pocken, weshalb Zollinger in den Pockenspital nach Zürich überführt wurde, woselbst er am 16. März 1915 starb. Die Sektion ergab als Todesursachen Pocken (variola vera haemorrhagica) verbunden mit Pleuro-Pneumonie und Herzkollaps.

Mit der vorliegenden Klage belangen die Kläger, Ida Zollinger (seit 16. Dezember 1916 verheiratet mit Johann

Frei), Witwe des Verstorbenen und seine beiden Kinder Ida, geb. 1899 und Otto, geb. 1901 die Beklagte gestützt auf Art. 2, 3, 6 FHG auf Bezahlung einer Haftpflichtentschädigung von 6000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 20. Februar 1916. Sie begründen die Klage damit, dass Zollinger die Krankheit in der Fabrik der Beklagten durch Berührung von mit Pockengift infizierter Baumwolle erworben habe. Die Pockeninfektion sei als ein Unfallereignis zu betrachten und folgerichtig stelle sich der nachfolgende Tod als eine Unfallfolge dar, für welche die Beklagte nach Art. 2 und 6 FHG aufzukommen habe. Eventuell sei der Anspruch gestützt auf Art. 3 FHG in Verbindung mit Art. 1 Ziff. 34 und Art. 2 BRB vom 18. Januar 1901 zu schützen; denn danach hätten diejenigen Industrien, in denen die im BRB vom 18. Januar 1901 genannten Gifte — zu denen auch das Pockengift gehöre — entstehen bzw. vorkommen, für die Folgen einer durch eines dieser Gifte herbeigeführten Krankheit einzustehen, sofern diese erwiesenermassen und ausschliesslich im Betriebe der Unternehmung entstanden sei, was hier zutrefte. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Die erste Instanz erhob in der Folge eine Expertise über die Fragen: 1) ob in der Textilindustrie Pockengift vorkomme, 2) ob Zollinger im Betriebe der Beklagten infiziert worden sei, 3) speziell ob nicht die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass ausser Zollinger auch andere Arbeiter die Pocken erworben hätten, wenn der Ansteckungsstoff in der Rohbaumwolle vorhanden gewesen wäre. Die Ausführungen des Sachverständigen gehen dahin, dass in den Gegenden, aus denen die Rohbaumwolle herkomme, häufig Pockenepidemien herrschten. Da der Pockenvirus äusserst widerstandsfähig sei, so dürfe unbedenklich angenommen werden, dass die Ansteckung durch an der Rohbaumwolle haftende eingetrocknete Pockenpustelsubstanz erfolgen könne. Es bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass Zollinger sich in den Fabrikräumlichkeiten infiziert habe, dies

besonders mit Rücksicht darauf, dass zu jener Zeit in der Schweiz kein Pockenfall bekannt gewesen sei, Zollinger ein äusserst zurückgezogenes Leben führte und daher jeder ausserhalb der Fabrik liegende Ansteckungsherd noch viel unwahrscheinlicher sei. Daraus, dass Zollinger allein erkrankt sei, dürfe nicht geschlossen werden, dass er den Krankheitskeim ausserhalb der Fabrik in sich aufgenommen habe; denn es liege im Bereiche der Möglichkeit, dass nur in einzelnen Baumwollballen und auch da eine ganz geringe Quantität Pockengift vorhanden gewesen, Zollinger allein damit in Berührung gekommen sei, bezw. andere Arbeiter sich nicht infiziert hätten, weil sie durch Impfung geschützt waren.

Durch Urteil vom 13. April 1918 hat die I. Kammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Klage in dem Sinne geschützt, dass die Beklagte verurteilt wurde zu bezahlen: an Frau Frei verw. Zollinger 730 Fr., an Otto Zollinger 720 Fr., an Ida Zollinger 144 Fr. alles mit 5% Zins seit 20. Februar 1916.

B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Beklagten mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Die Kläger haben Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Beklagte nimmt in erster Linie den Standpunkt ein, dass sie nicht als haftpflichtig erklärt werden könnte, selbst wenn die Kläger den Beweis dafür erbracht hätten, dass Zollinger die Krankheit in der Fabrik erworben habe; denn eine Pockeninfektion stelle sich weder als Unfall (Art. 2 FHG) noch als Berufskrankheit (Art. 3 FHG) dar, als Unfall deswegen nicht, weil das für das Vorliegen eines solchen erforderliche Moment der Plötzlichkeit der körperschädigenden Einwirkung fehle, als Berufskrankheit nicht, weil die Pocken nicht erfahrungsgemäss regelmässig in der Textilindustrie vorkämen, unter welchen

Umständen allein von einer Berufskrankheit die Rede sein könnte. Die Begriffe von Unfall und Krankheit, wie sie sich in der Doktrin und Praxis des Haftpflicht- und Versicherungsrechtes entwickelt haben und nunmehr allgemein anerkannt sind, gehen dahin, dass als Unfall eine plötzliche, körperschädigende, unfreiwillige Einwirkung eines äussern Geschehnisses auf den Menschen zu betrachten ist (AS 19 S. 388; 32 II S. 613 Erw. 2; 33 II S. 397; 35 II S. 163 ff. Erw. 5; PICCARD: Haftpflichtpraxis und Soziale Unfallversicherung S. 17 ff.; ROSIN: Recht der Arbeiterversicherung S. 273 ff.; SACHET: Accidents du Travail Bd. I S. 140 ff), während die Krankheit sich als das Endergebnis einer Reihe auf einen längeren Zeitraum sich verteiler, im einzelnen nicht mehr bestimmbarer Einwirkungen darstellt, in deren Fortsetzung und Zusammenwirken sich erst allmählich die Schädigung der Gesundheit entwickelt (AS 18 S. 237; 44 II S. 302; RG 29 N° 13; SOLDAN: La responsabilité des fabricants S. 30; SACHET: a.a.O. S. 145 f.). Unfall und Krankheit stellen sich mithin als eine Schädigung des Körpers dar, jedoch mit dem Unterschied, dass beim Unfall das sie verursachende äussere Geschehnis in einem bestimmt begrenzten Zeitraum auf den Körper einwirkt und eine einzelne derartige Einwirkung die Unfallsfolgen herbeiführt, wogegen bei der Krankheit der einzelnen Einwirkung keine entscheidende Bedeutung zukommt, die körperschädigung sich vielmehr erst als Folge sich wiederholender Einwirkungen einstellt. Demnach decken sich die juristischen Begriffe von Unfall und Krankheit nicht mit denen des allgemeinen Sprachgebrauches; denn nach dem Gesagten sind eine Reihe von Gesundheitsschädigungen als Unfallsfolgen zu qualifizieren, die im gewöhnlichen Leben als Krankheitserscheinungen angesehen werden. Dies trifft vor allem zu für die Vergiftungen, zu denen auch die sog. Infektionskrankheiten zu rechnen sind. Nach den hier aufgestellten Kriterien von Unfall und Krankheit sind alle akuten Vergiftungen, d. h. solche,

bei denen eine einzelne, zeitlich bestimmt abgrenzbare Einwirkung des Giftstoffes auf den menschlichen Organismus die typischen Vergiftungserscheinungen zur Folge hat, als Unfälle zu betrachten, während nur die chronischen Vergiftungen, bei denen erst die Summe einzelner Intoxikationen die Schädigung der Gesundheit verursacht, unter den Begriff der Krankheit fallen (Handbuch der Unfallversicherung herausgegeben vom Reichsversicherungsamt S. 29; KAUFMANN: Handbuch der Unfallmedizin Bd I S. 17 ff; MACKENROTH: Nebengesetze zum Obligationenrecht N. 13 zu Art. 2 FHG; PICCARD: S. 18 f). Im vorliegenden Falle hat nun der Experte erklärt, dass eine ganz unbedeutende Menge Pockengiftes zur Infektion genüge; möglicherweise habe nur ein einzelner Ballen den Ansteckungsstoff enthalten und es sei nun offenbar Zollinger der einzige Arbeiter gewesen, welcher mit einem infizierten Baumwollflocken in Berührung gekommen sei, bezw. einen solchen eingeatmet habe, aus welchem Grunde sich erklären lasse, dass die Krankheit nur ihn befallen habe. Aus diesen Feststellungen des Experten muss aber gefolgert werden, dass sich die Infektion in einem kurzen, bestimmt begrenzten Zeitraume vollzogen hat und eine einmalige Contagion mit pockengifthalter Baumwolle zur Herbeiführung der Vergiftungserscheinungen genügte (vergl. übrigens auch KAUFMANN: a. a. O. Bd II S. 23 ff, wonach die Pocken in der medizinischen Wissenschaft zu den akuten Infektionskrankheiten gerechnet werden). Damit sind aber die Begriffsmerkmale des Unfalles gegeben. Dass die Einwirkung des Pockengiftes nicht gewaltsam erfolgte und nicht mechanischer Natur war, kann das Vorliegen eines Unfalles ebensowenig ausschliessen, wie der Umstand dass die Unfallsfolgen nicht sofort im Anschluss an die Einwirkung des Giftes in Erscheinung traten, sondern sich erst nach Ablauf einer 10-14 tägigen Inkubationszeit zeigten (vergl. ähnliche Fälle, wo das Vorliegen eines Unfalles angenommen wurde bei KAUFMANN a. a. O. Bd II

S. 25; ferner einen Fall von in einer Fabrik extragenital erworbener Syphilis; BROUARDEL: Blessures et accidents du Travail S. 538). Da nach dem Gesagten feststeht, dass der am 16. März 1915 eingetretene Tod des Zollinger sich nicht als Folge einer Reihe auf einen längeren Zeitraum sich verteilter Berührungen mit Pockengift, sondern einer einzelnen Einwirkungen derselben darstellt, so kann von einer Krankheit nicht gesprochen werden und es braucht daher auch nicht geprüft zu werden, ob die Haftpflichtansprüche der Kläger sich auch aus Art. 3 FHG herleiten liessen.

2. — Die Klage ist demnach grundsätzlich zu schützen, sofern als erstellt angenommen werden kann, dass Zollinger sich in der Fabrik infiziert hat. Die Beweislast hierfür trifft nach den Grundsätzen des Haftpflichtrechtes sowohl als nach den allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechtes die Kläger. Die Frage, ob die Ansteckung in den Fabrikräumlichkeiten erfolgte, ist eine Tatfrage und wenn die Vorinstanz angenommen hat, dass nur jene als Ansteckungsherd in Betracht kommen könnten, so handelt es sich dabei um eine tatsächliche Feststellung, an die das Bundesgericht gebunden ist, sofern sie nicht auf Aktenwidrigkeiten oder einer Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften beruht. Die Beklagte rügt zu Unrecht, dass diese Feststellung aktenwidrig sei, weil das Gutachten die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht zulasse und ebensowenig liegt eine Verletzung von bundesrechtlichen Beweisvorschriften vor, weil die Vorinstanz den von der Beklagten offerierten Gegenbeweis dafür nicht abgenommen hat, dass im Hause Zollingers Unreinlichkeit geherrscht habe und bei der Desinfektion durch Gelegenheitskauf erworbene alte Kleider und Lumpen vorgefunden worden seien. Die Argumentation der Vorinstanz geht dahin, dass nach der Natur der Sache ein direkter Beweis der Infektion in der Fabrik nicht geführt werden könne, sondern ein Indizienbeweis genügen müsse. Sie nimmt diesen als erbracht an,

weil nach dem Gutachten eine grössere Wahrscheinlichkeit für die Infektion in der Fabrik als für eine Ansteckung ausserhalb derselben spreche und zwar selbst dann, wenn die Beklagte den von ihr angebotenen Gegenbeweis erbracht hätte. Diese Erwägungen können vom Standpunkte des Bundesrechtes aus nicht beanstandet werden ; denn die Gewissheit über den Eintritt einer Tatsache, die dem Richter zu verschaffen der Beweis bestimmt ist, darf nicht mit dem absoluten Ausschluss jeder andern Möglichkeit identifiziert werden, vielmehr muss in Fällen, wie dem vorliegenden, wo nach der Natur der Sache ein absoluter Beweis überhaupt nicht geleistet werden kann, genügen, wenn der Richter die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für den vom Beweispflichtigen behaupteten Kausalverlauf spricht und dieser nach der Erfahrung des Lebens jede daneben an sich bestehende Möglichkeit eines andern Kausalverlaufes überwiegt. Geht man aber hievon aus, so kann ein Widerspruch der von der Vorinstanz aus dem Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen mit dessen Inhalt nicht gefunden werden und es ist mithin die Rüge der Aktenwidrigkeit als unbegründet abzulehnen ; ebenso auch die Rüge der Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften ; denn die Abnahme des Gegenbeweises hätte das Resultat des durch die Expertise geführten Hauptbeweises nicht zu ändern vermögen.

3. — (Quantitativ.)

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich I. Kammer vom 13. April 1918 bestätigt.

VII. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

15. Urteil der I. Zivilabteilung vom 13. Februar 1919 i. S. Röthlisberger gegen Brönnimann.

Berufung. Art. 59 OG. Bemessung des Streitwertes vor der letzten kantonalen Instanz, insbesondere bei Wandelungsklagen.

A. — Der Kläger Brönnimann kaufte am 15. April 1918 vom Beklagten Röthlisberger eine Fuchsstute zum Preise von 3205 Fr. Da das Pferd sich aber als unbrauchbar erwies, liess er es, nach erfolgloser Mahnung an den Beklagten zur Rücknahme, am 11. Juni 1918 mit richterlicher Bewilligung öffentlich versteigern. Der Erlös betrug, nach Abzug der Kosten, 2336 Fr. 07 Cts. und wurde, unter Mitteilung an den Beklagten, auf dem Richteramt Bern deponiert.

Der Kläger erhob dann gegen den Beklagten Klage auf Wandelung des Kaufes und demgemäss auf Rückzahlung des Kaufpreises von 3205 Fr., sowie auf Ersatz der Verwendungen und des verursachten Schadens in einem angemessenen, richterlich zu bestimmenden Betrage, der in der Klageschrift auf 386 Fr. beziffert wird. In der Klage wird ferner erklärt, bei Zuspruch der Klage habe der Beklagte Anspruch auf den hinterlegten Steigerungserlös.

B. — Durch Urteil vom 17. Oktober 1918 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Klage geschützt und den Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises sowie zur Leistung von Schadenersatz im Betrage von 200 Fr. verurteilt.